

f) auf den Titelblättern dieser zwei Verzeichnisse sind die zu dem betreffenden Notariatskreise gehörenden politischen Gemeinden resp. Theile von solchen anzuführen unter gleichzeitiger Bezeichnung der Seitenzahl, wo die für dieselben bestimmte Abtheilung beginnt.

5. Am Schlusse eines jeden Jahres hat der Landschreiber über das Gesamtergebniß der Bewegungen im notarialischen Schuldverkehr jeder politischen Gemeinde seines Notariatskreises eine tabellarische Uebersicht anzufertigen und dem Bezirksgerichte einzureichen, zu welchem Ende hin jedem derselben eine Anzahl lithographirter Exemplare von der Obergerichtskanzlei zugestellt wird.

Wenn ein Notariatskreis in mehrere Bezirke eingreift, so sind die entsprechenden Uebersichten für jedes Bezirksgericht besonders anzufertigen.

6. Die Bezirksgerichte haben aus diesen Uebersichten der Landschreiber eine Gesamtübersicht über den Schuldverkehr der politischen Gemeinden ihres Bezirkes nach dem gleichen Formular anzufertigen und dieselbe nebst den Uebersichten der Landschreiber ihren Jahresberichten an das Obergericht beizulegen.

7. Das Ergebnis dieser Uebersichten wird in einer von der Obergerichtskanzlei zu führenden Generalübersicht vorgemerkt, in welcher für jede politische Gemeinde ein besonderes Blatt bestimmt ist.

In den obergerichtlichen Rechenschaftsberichten an den Großen Rath werden jedoch die Bewegungen im notarialischen Schuldverkehr nur nach den Gesamtergebnissen der Bezirke veröffentlicht.

89. Verordnung des Obergerichtes betr. die notarialische Fertigung von Theilungen über Liegenschaften, welche Bestandtheile eines Gemeinde- oder Gerechtigkeitsgutes waren, vom 3. Dez. 1855, X. 367.

Diese Verordnung, welche das Hoch'sche Register als noch gültig auführt, kann nach O 62. 39 wohl als obsolet betrachtet werden.

90. Konkordat mit dem Stand St. Gallen wegen pfandrechthlicher Verschreibung von überstoßenden Gütern aus einem Kanton in den andern, vom 6. Januar 1825 (R. III. 214).

1. Wenn von pfandbar verschriebenen Grundstücken, die insgesamt ein Besizthum mit Haus und Heimat bilden, ein Theil in dem Gebiete des andern Kantons liegt, so soll die Verschreibung durch diejenige kompetente Behörde oder Kanzlei stattfinden, in deren Amtsbezirk das Haus und die Heimat sich befinden.